

## Ordnung für das Bachelorstudium Geowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 5. Dezember 2015

Vom Universitätsrat genehmigt am 20. Januar 2016

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012<sup>1</sup> und § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015<sup>2</sup>, die folgende Studienordnung.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Zweck und Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium in Geowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

<sup>2</sup> Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) Geowissenschaften im Bachelorstudium studieren.

<sup>3</sup> Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Geowissenschaften (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Geowissenschaften (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

#### *Verliehene Grade*

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Science in Geosciences».

#### *Zulassung zum Studium*

§ 3. Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium der Geowissenschaften oder von einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bzw. einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Bachelorstudium in Geowissenschaften an der Universität Basel ebenfalls ausgeschlossen.

#### *Studienbeginn*

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

### II. Studium

#### *Gliederung des Studiums*

§ 5. Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 60 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von einem Jahr und
- b) das Aufbaustudium mit 120 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

---

<sup>1</sup> SG 440.110.

<sup>2</sup> SG 446.710.

## II.I GRUNDSTUDIUM

*Aufbau des Grundstudiums*

§ 6. Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften:

- a) Mathematik und Geoinformatik
- b) Naturwissenschaftliche Grundlagen Physik
- c) Naturwissenschaftliche Grundlagen Chemie
- d) Naturwissenschaftliche Grundlagen Biologie
- e) System Erde: Entwicklung und Dynamik
- f) System Erde: Mensch und Umwelt
- g) Umweltwissenschaften
- h) Geländekurs
- i) Exkursionen Geowissenschaften

<sup>2</sup> Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

*Bestehen des Grundstudiums*

§ 7. Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 16 KP aus dem Modul Mathematik und Geoinformatik
- b) 12 KP aus einem der drei Module Naturwissenschaftliche Grundlagen Physik, Chemie oder Biologie
- c) 12 KP aus dem Modul System Erde: Entwicklung und Dynamik
- d) 12 KP aus dem Modul System Erde: Mensch und Umwelt
- e) 3 KP aus dem Modul Umweltwissenschaften
- f) 2 KP aus dem Modul Geländekurs
- g) 3 KP aus dem Modul Exkursionen Geowissenschaften

<sup>2</sup> Die Note des Grundstudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen der unter § 7 Abs. 1 lit. a)–d) genannten Module, wobei nur die Noten eines der vollständig absolvierten Module aus b) einfließen.

<sup>3</sup> Ist innerhalb der unter § 7 Abs. 1 lit. a) und b) genannten Module des Grundstudiums je höchstens eine der Noten ungenügend, der Notendurchschnitt jedes dieser vollständig absolvierten Module jedoch genügend, so werden die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen mit ungenügend benoteten Leistungsüberprüfungen durch Kompensation angerechnet.

<sup>4</sup> Das Grundstudium soll innert einem Jahr abgeschlossen werden. Falls Kreditpunkte fehlen, kann das Aufbaustudium unter dem Vorbehalt begonnen werden, dass die fehlenden Kreditpunkte innerhalb eines Jahres erworben oder anerkannt werden.

## II.II AUFBAUSTUDIUM

*Aufbau des Aufbaustudiums*

§ 8. Das Aufbaustudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften:

- a) die Module von § 6 Abs. 1 lit. b)–d),
- b) Fachkompetenz in einer der Fachrichtungen: Geographie und Klimatologie, Umweltgeowissenschaften und Biogeochemie oder Geologie und Mineralogie,

- c) Methodenkompetenz in einer der Fachrichtungen: Geographie und Klimatologie, Umweltgeowissenschaften und Biogeochemie oder Geologie und Mineralogie,
- d) Wahlmodul in einer der Fachrichtungen: Geographie und Klimatologie, Umweltgeowissenschaften und Biogeochemie oder Geologie und Mineralogie,
- e) Bachelorarbeit

sowie einen Wahlbereich.

<sup>2</sup> Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

#### *Bestehen des Aufbaustudiums*

§ 9. Es ist eine primäre Fachrichtung zu wählen. Das Aufbaustudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 12 KP aus einem weiteren der drei Module Naturwissenschaftliche Grundlagen Physik, Chemie oder Biologie
- b) 20 KP aus dem Fachkompetenzmodul der gewählten primären Fachrichtung
- c) 30 KP aus dem Methodenkompetenzmodul der gewählten primären Fachrichtung
- d) 24 KP aus einem der Wahlmodule einer zweiten Fachrichtung
- e) 10 KP aus der Bachelorarbeit in der in b) und c) gewählten primären Fachrichtung
- f) 24 KP aus dem Wahlbereich.

<sup>2</sup> Von den 24 KP des Wahlbereichs müssen 12 KP von Lehrveranstaltungen innerhalb und 12 KP von Lehrveranstaltungen ausserhalb der Geowissenschaften erworben werden.

<sup>3</sup> Die Noten der Module § 9 Abs. 1 lit. a)–d) errechnen sich aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen des Moduls.

<sup>4</sup> Die Note des Aufbaustudiums errechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module a) bis d).

<sup>5</sup> Ist innerhalb der unter § 9 Abs. 1 lit. a)–d) vollständig absolvierten Module des Aufbaustudiums je höchstens eine der Noten ungenügend, die Note jedes dieser Module jedoch genügend, so werden die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen mit ungenügend benoteten Leistungsüberprüfungen durch Kompensation angerechnet.

#### *Bestehen des Bachelorstudiums und Bachelornote*

§ 10. Die Bachelornote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note des Grundstudiums (Gewicht  $\frac{5}{20}$ ), des Aufbaustudiums (Gewicht  $\frac{12}{20}$ ) und der Bachelorarbeit (Gewicht  $\frac{3}{20}$ ).

<sup>2</sup> Studierende, welche das Grund- und das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen haben, haben das Bachelorstudium bestanden.

<sup>3</sup> Studierenden, welche das Bachelorstudium nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Studium in Geowissenschaften von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

### **III. Leistungsüberprüfungen**

#### *Erwerb von Kreditpunkten*

§ 11. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen (§ 12 der Rahmenordnung)
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 13 der Rahmenordnung)

- c) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (§ 14 der Rahmenordnung)
- d) Bachelorarbeit (§ 16 der Rahmenordnung)

#### *Examen gemäss § 12 der Rahmenordnung*

§ 12. Ein zweites Nichtbestehen eines benoteten Examens zu einer Hauptvorlesung führt, vorbehältlich der Bestimmungen in § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 5, zum Ausschluss von den Studiengängen, in denen dieses Examen obligatorischer Bestandteil ist. Ein allfälliger Ausschluss wird von der Dekanin bzw. vom Dekan verfügt.

#### *Bachelorarbeit*

§ 13. Die Bachelorarbeit umfasst Leistungen im Umfang von 10 Kreditpunkten und entspricht einer Dauer von 2 Monaten. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Verlängerung bei der Unterrichtskommission Geowissenschaften eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Bachelorarbeit wird unter der Verantwortung einer bzw. eines habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Dozentin bzw. Dozenten der Geowissenschaften ausgeführt.

<sup>3</sup> Vor Beginn der Erarbeitung einer Bachelorarbeit wird zwischen der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden, der Studentin bzw. dem Studenten und der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission Geowissenschaften ein Studienvertrag für Bachelorarbeiten abgeschlossen. Der Studienvertrag regelt das Thema, den Umfang, den Beginn und das Ende der Bachelorarbeit.

<sup>4</sup> Die Bachelorarbeit wird von der verantwortlichen Dozentin bzw. vom verantwortlichen Dozenten benotet.

<sup>5</sup> Bei Nichtbestehen kann eine zweite Bachelorarbeit mit einem neuen Thema erstellt werden.

<sup>6</sup> Ein zweites Nichtbestehen einer Bachelorarbeit führt zum Ausschluss vom Studium der Geowissenschaften.

## **IV. Zuständigkeiten**

#### *Unterrichtskommission Geowissenschaften*

§ 14. Die Unterrichtskommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Unterrichtskommission werden von der Departementsversammlung des Departements Umweltwissenschaften gewählt, wobei die drei Fachrichtungen sowie die Gruppierungen I, II, III und V vertreten sein müssen.

<sup>3</sup> Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben und ist für Fragen des Unterrichts und für die Curricula in Geowissenschaften zuständig.

## **V. Rechtsmittel**

#### *Verfügungen und Rekurse*

§ 15. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### *Übergangsbestimmungen*

§ 16. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für das Bachelorstudium Geowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2016 oder später beginnen oder am 1. August 2015 begonnen haben.

<sup>2</sup> Studierende, die ihr Studium in Geowissenschaften vor dem 1. August 2015 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Ordnung für das Bachelorstudium Geowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 bis spätestens am 31. Juli 2018. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt der Wechsel ins neue Bachelorstudium gemäss Abs. 1.

### *Wirksamkeit*

§ 17. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2016 wirksam.

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan: Prof. Dr. Jörg Schibler